

[REDACTED]

An das
Bundesministerium für Verkehr und Digitales
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

und den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Überhöhte Verkehrsprognosen und bewusst ausgewählte, falsche Datengrundlagen für Verkehrsplanungen – hier: B49-Südümgehung Reiskirchen und Lindenstruth

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 2017 beschlossene Bundesverkehrswegeplan basiert für das Projekt B49-G10-HE-T1-HE auf einer Verkehrsprognose, die grob falsch ist und deren grobe Falschheit bereits vor der Verabschiedung des BVWP feststand und bekannt war. Diese falsche Prognose wird bis heute auf den Internetseiten zum BVWP als Grundlage der Bedarfsermittlung benannt. Da der BVWP der Planfeststellung zugrunde liegt, schlägt dieser Fehler auf das konkrete Projekt durch. Er ist maßgebend. Zur Abwehr von Eingriffen in Rechte Betroffener, Umweltrechte und weitere Rechte der Allgemeinheit ist es daher notwendig, den Bedarfsplan zumindest in Bezug auf der Projekt B49-G10-HE-T1-HE für nichtig zu erklären, da die Fehler erheblich sind, der beschließenden Stelle bekannt waren und zu dem Eingriff in Natur und Betroffenenrechte führen werden.

Wir beantragen daher, den Vollzug des Bundesverkehrswegeplanes insgesamt auszusetzen und die Bedarfsplanung für Bundesfernstraßen vollständig zu überprüfen,

zumindest aber, bzw. hilfsweise die Nennung des Neubaus der Bundesstraße 49 Ortsumgehung Reiskirchen, Reiskirchen, Ortsteil Lindenstruth, im vordringlichen Bedarf bzw. im Bundesverkehrswegeplan insgesamt zu beenden und klarzustellen, dass hier durch die verfügbaren, auch die offiziellen Zahlen der Straßenverkehrszählung die Bedarfsplanung widerlegt und ein Bedarf nicht gegeben ist.

Die Bauvorbereitungen sind sofort zu stoppen und alle für das Projekt bereitgestellten Mittel zurückzuziehen.

Gegenüber der zuständigen Behörde wurde von uns zeitgleich beantragt,

die Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2016, Az. VI 1-E- 061-k-06#2.137, gemäß § 44 Abs. 5 HVwVfG festzustellen,

hilfsweise wird

die Rücknahme oder sonstige Aufhebung des rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses nach § 48 HVwVfG beantragt.

Die Begründung bezieht sich auf eine völlig falsche Prognose für die zu erwartenden Verkehrszahlen. Diese liegen der Planfeststellung zugrunde, sind aber durch tatsächlich eingetretenen Verkehrsmengen widerlegt. Einerseits war daher die Bedarfsplanung falsch (die separat gegenüber der zuständigen Stelle angegriffen wird), andererseits hat die Planfeststellung aber selbst nicht nur die bestehende Bedarfsplanung als Grundlage genommen, sondern selbst im Jahr 2014 die Zahlen überprüft und festgestellt, dass die Prognosen grob falsch waren. Ebenso wurden die Zahlen der Straßenverkehrszahlung bewusst und proaktiv verworfen. Daher hat sich die Planfeststellung auch selbst eine Grundlage auf Basis einer Bedarfsermittlung geschaffen, die grob falsch war. Daher richtet sich dieser Antrag gegen die fehlerhafte und mit tragenden Rechtsgrundsätzen und Wertevorstellungen unvereinbare Planfeststellung.

Um ein gerichtliches Eilrechtsschutzverfahren zu vermeiden, bitten wir unverzüglich, spätestens bis zum 31.10.2024 um Zusicherung, dass jeglicher Baubetrieb und alle den Bau vorbereitenden Tätigkeiten bis zur bestandskräftigen Entscheidung über die Anträge eingestellt wird.

Die folgende Begründung ist Teil dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature line]

im Auftrag von

[Redacted name]

[Redacted address line 1]

[Redacted address line 2]

[Redacted address line 3]

[Redacted address line 4]

[Redacted address line 5]

Reiskirchen, am 30.8.2024

